

Peter Koslowski

Die Universalität der Menschenrechte und die Einzigartigkeit der Kulturen

Nach der Periode der breiten internationalen Zustimmung und Befürwortung der UN-Menschenrechtsdeklaration vom 10. Dezember 1948 ist die Konzeption der Menschenrechte heute heftiger Kritik ausgesetzt, die einerseits von Vertretern der Dritten Welt und andererseits von Vertretern marxistischer Positionen vorgetragen wird. Kritiker aus der Dritten Welt erheben den Vorwurf, die Menschenrechte seien eine westliche Konzeption, die lediglich kulturelle und politische Werte des Westens widerspiegele. Die Menschenrechte, so wird argumentiert, unterstellten den „possessiven Individualismus“ des Westens, der von einem isolierten Individuum ausgehe, das lediglich an seinem wirtschaftlichen Erfolg und an seinem Besitz interessiert sei, ohne seine Mitmenschen und die Gesellschaft, in die das Individuum integriert ist, zu berücksichtigen. Die westliche Doktrin der Menschenrechte sei ein „imperialistischer Anspruch“, eine spezielle Lebensweise müsse für die gesamte Menschheit als „Wahrheit“ gelten¹. Die marxistische Kritik argumentiert dagegen, Menschenrechte seien nur formale Rechte, bei denen ihre materiale Erfüllung in wirtschaftlichen und sozialen Rechten, im Recht auf Arbeit, Nahrung, medizinische Versorgung etc. nicht berücksichtigt werde. Nach der marxistischen Auffassung spielen nur die wirtschaftlichen Rechte eine Rolle, Menschenrechte sind dagegen bourgeoise Ideologie. Im folgenden werden wir diese beiden kritischen Einwände untersuchen und zeigen, daß sie die Grundidee der Menschenrechte nicht treffen.

Worin besteht der Kern der Menschenrechte?

Im heutigen Diskussionszusammenhang muß von neuem geklärt werden, was eigentlich die Grundidee der Menschenrechte ist. Die Menschenrechtskonzeption hat in der Vergangenheit eine deutliche Erweiterung hinsichtlich ihres Umfangs und Inhalts erfahren. Die ersten Menschenrechtsdeklarationen, wie die *Virginia Bill of Rights* vom Jahr 1776, waren Deklarationen von Schutzrechten gegen staatliche Übergriffe auf die individuelle Handlungsfreiheit und auf die Mittel dieses Handelns, nämlich das Eigentum. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens, die Abschaffung der Folter, das Recht auf freie Religionsausübung, Eigentum, gleiche Behandlung vor dem Gesetz, das Recht auf einen fairen Prozeß

und Schutz vor einer willkürlichen Festnahme oder Inhaftierung wurden als persönliche, allgemeine und unveränderliche Rechte deklariert, die jede staatliche Handlung banden und jedem gesetzten Recht übergeordnet waren². Diese natürlichen Rechte waren Schutzrechte, und ihr Inhalt wurde negativ formuliert: Sie bestimmten, was der Staat nicht tun sollte. Der Staat sollte nicht ohne rechtmäßigen Grund und Verfahren die Freiheit des Individuums einschränken. Die Theorie der natürlichen Rechte sagt nichts darüber aus, was der Staat für das Wohlergehen des Individuums tun soll. Andererseits garantiert diese negative Formulierung, daß der Staat diese Gesetzesvorschriften immer erfüllen kann, indem er gewisse ungesetzliche Handlungen unterläßt. Der Staat kann nicht in eine Situation geraten, in der er Rechte zugesteht, für deren rechtsgleiche Erfüllung ihm die Mittel fehlen. Er kann in keine Situation geraten, in der er den Anspruch der Bürger auf die Erfüllung ihrer Rechte zwangsläufig enttäuschen muß, mit der Folge, daß ihr Vertrauen in den Staat geschwächt wird.

Diese schützenden, negativ formulierten Rechte des Menschen gegenüber dem Staat sind zu positiv formulierten, materialen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten mit größter Reichweite ausgedehnt und in positive Ansprüche des Individuums gegenüber dem Staat verwandelt worden. Diese wirtschaftlichen und sozialen Rechte umfassen beispielsweise nicht nur das Recht auf Nahrung und medizinische Versorgung, sondern das Recht auf einen „adäquaten Lebensstandard“ und „das Recht von jedermann auf den Genuß des höchsten erreichbaren Standards physischer und psychischer Gesundheit“, wie es die Weltgesundheitsorganisation (WHO)³ fordert. Es ist offensichtlich, daß selbst der reichste Staat bis heute nicht in der Lage ist, diese Rechte zu sichern, und daß diese Rechte in keinem Staat vor Gericht geltend gemacht werden können. Sie können keine subjektiven, öffentlichen Rechte gegenüber dem Staat sein, da der Staat die Güter, die mit diesen Rechten zugesagt wurden, nicht hervorbringt. Er kann sie dem Volk gewähren, wenn der Empfänger das Sozialprodukt für diese Rechte schon erzeugt hat. Der Staat vermag diese Rechte nur zu gewähren, wenn das Volk sich diese Rechte selbst gewährt, indem es die zugesicherten „Rechtsgüter“ produziert. Folglich können diese sozialen und wirtschaftlichen Rechte eigentlich keine Rechte, sondern nur Güter sein. Sie sind programmatische Vorschläge, die sich darauf beziehen, was der Staat fördern soll, nicht aber darauf, was der Staat unter allen Umständen den Bürgern gewähren und zubilligen muß.

Die Unterscheidung zwischen „Menschenrechten“ und wirtschaftlichen und sozialen Rechten oder Zielen ist für jede Menschenrechtsdiskussion sehr wichtig. Sie zeigt, daß sich die Konzeption der Menschenrechte und die Konzeption der wirtschaftlichen Entwicklung nicht gegenseitig ausschließen, sondern eher in komplementärer Beziehung stehen. Die Unterscheidung demonstriert, daß Menschenrechte und soziale Rechte auf verschiedenen Ranebenen und auf verschiedenen Ebenen der Verallgemeinerung und der Durchführbarkeit agieren. Sie liegen

auf verschiedenen Rangebene, da niemand mehr versprechen sollte, als er in der Lage ist, zu halten. Dies bewahrheitet sich in besonderem Maß für den Mächtigsten, der das Recht hat, auf jeden einzelnen Zwang auszuüben – für den Staat. Infolgedessen darf der Staat die negativ formulierten Menschenrechte nicht mit dem Versprechen einschränken, dies geschähe, um wirtschaftliche und soziale Ziele oder „Rechte“ künftig zu fördern. Es ist unsicher, ob er das Versprechen einhalten kann, und es ist auch kein Trost für den jetzt lebenden Menschen, daß die Einschränkung seiner Grundrechte die wirtschaftlichen „Rechte“ der kommenden Generation fördern wird. Die wirtschaftlichen Rechte oder Güter der Zeitgenossen können zugunsten der zukünftigen wirtschaftlichen Rechte eingeschränkt werden, nicht jedoch die Grundrechte des Menschen und seine Menschenwürde. Die Zukunft hat nicht das Recht, die Rechte der in der Gegenwart Lebenden zu verringern. Alle Generationen und historische Epochen sind Gott gleich nahe bzw. gleich in ihren Grundrechten.

Das andere Problem, das den Rang zwischen Menschenrechten und den wirtschaftlichen Zielen des Staates anbelangt, besteht in der Tatsache, daß eine Verletzung der menschlichen Grundrechte zugunsten wirtschaftlicher Ziele ihren Zweck selbst nicht erreicht. Ein Staat, der seine Legitimität verliert, weil er seine Bürger nicht schützt und ihre Menschenrechte nicht einhält, büßt normalerweise auch ihre Unterstützung und Mitarbeit ein und wird sehr wahrscheinlich geringe wirtschaftliche Fortschritte machen.

Wirtschaftliche „Rechte“ oder Ziele und Menschenrechte liegen auf verschiedenen Ebenen der Verallgemeinerung und Durchführung. Wirtschaftliche Rechte können nur als diskriminierende durchgeführt werden, da nicht jeder Staatsbürger ohne die totale staatliche Kontrolle jedes Lebensaspekts zur gleichen Zeit die größtmögliche Menge wirtschaftlicher Güter besitzen kann. Die daraus folgenden Optionen – Diskriminierung oder Totalisierung der Kontrolle – senken umgekehrt wiederum den wirtschaftlichen Ertrag. Es ist jedoch möglich, die Menschenrechte jeder Person gegen Übergriffe des Staates oder anderer Bürger zu schützen. Deshalb sind Menschenrechte generell und universell, während wirtschaftliche Rechte nur teilweise generell sind und meist einige Gruppen benachteiligen, zumindest in regionaler Hinsicht, da es in der regionalen Entwicklung immer Unterschiede gibt. Dies bedeutet nicht, daß der Staat auf die Förderung wirtschaftlicher Rechte verzichten sollte, sondern zeigt, daß er allgemeine Menschenrechte nicht zugunsten wirtschaftlicher Rechte, die in regionaler und sozialer Hinsicht unterschiedlich wirksam sind, einschränken kann. Der Staat sollte die wirtschaftlichen Rechte unter der Einschränkung fördern, daß die Menschenrechte respektiert werden.

Bis hierher ist unsere Analyse beinahe eine rein logische, die aus der Prämisse folgt, daß der Staat den allgemeinen Willen und das Gemeinwohl repräsentiert und demzufolge die Pflicht hat, gemäß den Prinzipien der Allgemeinheit und der

gleichen Behandlung jedes Staatsbürgers zu handeln. Der Staat sollte darauf achten, was allgemein und universell gültig ist. Die Überordnung der Menschenrechte über die wirtschaftlichen Ziele bedeutet, daß das Gemeinwohl nicht durch einzelne wirtschaftliche Ziele, sondern nur durch die Menschenrechte *und* die wirtschaftliche Entwicklung definiert werden kann. Wir müssen unterscheiden zwischen der Grundkonzeption der Menschenrechte, welche die Rechte auf persönliche Integrität, auf ein faires Gerichtsverfahren und den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung sowie das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit (des Eigentums) definiert – Rechte, die unter allen Umständen beachtet werden müssen –, und zwischen der davon abgeleiteten Konzeption der wirtschaftlichen Rechte oder Ziele, die programmatische Aufgaben eines jeden Staates sind, jedoch die Grundrechte nicht ersetzen können. Es muß noch einmal betont werden, daß jede Ausschließlichkeitsbeziehung zwischen wirtschaftlichen Rechten und Menschenrechten explizit bestritten wird, dagegen eine komplementäre Beziehung bei Unterordnung der wirtschaftlichen Rechte unter die Menschenrechte vertreten wird.

Die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte in Gesellschaften, die als Staaten organisiert sind

Nun erhebt sich die Frage, inwieweit diese Konzeption der Menschenrechte und der wirtschaftlichen Ziele überhaupt allgemein gültig ist. Ist sie eine westliche Konzeption oder ist ihr Anspruch auf Universalität in jeder Kultur gerechtfertigt? Unsere Beweisführung für die Überordnung der Menschenrechte über wirtschaftliche Rechte begann mit der Voraussetzung, daß es Aufgabe des Staates ist, das Allgemeinwohl und den Willen des Volkes zu realisieren. Dieses Prinzip des allgemeinen Willens ist kein individualistisches, sondern ein ganzheitliches: Das Allgemeinwohl und der Wille des Volkes können nur mit Bezug auf *alle* Staatsbürger und nicht mit Bezug auf bestimmte Gruppen oder Personen definiert werden. Das Prinzip staatlicher Handlungen muß Allgemeinheit sein, denn der Staat ist die einzige Institution, die das Recht hat, jeden einzelnen zu zwingen, und die Erfüllung der Pflicht eines jeden, den rechtsgültigen Entscheidungen des Staates zu gehorchen, einfordern kann. Rechtszwang kann aber nur für Zwecke ausgeübt werden, die Allgemeinheitscharakter haben und nicht irgendwelchen partikularen Interessen dienen. Weil der Staat das Monopol des rechtmäßigen Zwangs innehat, gewinnt jeder Staat eine ungeheure Macht über das Individuum und über Gruppen⁴. Alle anderen Kräfte in einer Gesellschaft haben ihre Macht und das Recht auf Zwangsausübung auf den Staat übertragen. Dies ist die Beschreibung eines *jeden* Übergangs einer feudalen oder räumlich segmentierten Gesellschaft zu modernen Staaten. Da das Grundphänomen dieses Übergangs im heutigen Afrika dasselbe ist,

wie es im Übergang vom feudalen zum modernen Europa beobachtbar war (und von Hobbes beschrieben wurde), können wir die Prinzipien dieses Übergangs in staatlichen Gesellschaften (im Gegensatz zu staatenlosen Gesellschaften) sowohl in Afrika als auch in Europa anwenden.

Der fundamentale Prozeß dieses Übergangs besteht darin, daß der Staat Macht über Individuen und Gruppen in dem Maß gewinnt, wie sie diesem ihre Macht übertragen bzw. gezwungen werden, sie zu übertragen. Diese Individuen müssen folglich vor der von ihnen auf den Staat übertragenen Macht des Staates geschützt werden, indem diese Macht durch das Gesetz eingeschränkt wird. Aus der Notwendigkeit der Umfassendheit und Begrenzung staatlicher Macht geht das Paradoxon eines jeden konstitutionellen Staates hervor: Das Paradoxon der Selbstbegrenzung unbegrenzter staatlicher Macht durch den Staat selbst. Die Menschenrechte sind ein Ausdruck dieses Paradoxons der Selbstbeschränkung des Staates durch konstitutionelle Maßnahmen (Gewaltenteilung) und durch die Anerkennung der internationalen und allgemeinen Gültigkeit der Menschenrechte (UN-Deklaration).

Die Notwendigkeit der Menschenrechte entsteht aus dem ungeheuren Machtzuwachs, der dem Staat im Prozeß der Zentralisierung einer Gesellschaft in die Hand gegeben ist. Auch die unabhängigen afrikanischen Nationalstaaten entstanden aus segmentären Gesellschaften oder Reichen (empires), in denen die Stämme voneinander abgegrenzt und nur partiell politisch integriert waren⁵. In diesen ursprünglich segmentären Gesellschaften hatte die Zentralgewalt keine vollständige Kontrolle über den einzelnen, der sich durch Abwanderung der Staatsgewalt entziehen konnte, indem er weiterzog. Im Verlauf der Zentralisierung, der Umwandlung dieser „geordneten Anarchien“ in Nationalstaaten während des Kolonialismus und danach, ist die Lösung der Frage, wie Individuen und Gruppen vor staatlicher Macht und ihrem Mißbrauch zu schützen sind, unabdingbar geworden. Dies ist im Prinzip das gleiche Problem wie in jedem anderen Staat der Welt. Sobald sich eine traditionale Gesellschaft zu einer staatlich organisierten Gesellschaft wandelt, wird die Durchsetzung der Menschenrechte notwendig. Gewohnheiten und rituelle Beziehungen, die für die soziale Kontrolle in Stammesgemeinschaften und kleineren Gruppen ausreichend sind, verlieren in ethnisch heterogenen und anonymen Großgesellschaften unvermeidlich ihre Bindungskraft. Das Problem verschärft sich in ethnisch heterogenen Staaten, wo Stammeskulturen miteinander konkurrieren und sich gegenseitig hindern, allgemeine soziale Anerkennung zu erreichen.

Der Prozeß der Durchsetzung des positiven Rechts ist in der traditionellen europäischen Gesellschaft zuerst in der griechischen Antike am Übergang von der homerischen Feudalgemeinschaft zur prädemokratischen Polis der Reformen Solons (im Jahr 594 v. Chr.) zu beobachten. Hesiod beschreibt in eindrucksvoller Weise, wie das alte Gewohnheitsrecht der Göttin „Themis“, das sich nur aus Konventionen und Traditionen zusammengesetzt hatte, durch das neue, präzise formulierte

Gesetz der Göttin des Rechts, der „Dike“, ersetzt wurde, welches das Resultat von Entscheidungen in der Volksversammlung war und als positives, vom Willen des Volkes hervorgebrachtes Recht institutionalisiert und in Kraft gesetzt wurde. Dieser Übergang zur Staatsform der Polis kann als Modell für den Übergang von traditionellem Recht zu dem Recht und der Kultur einer politisch organisierten Gesellschaft stehen. Die Kontrolle staatlicher Macht und die Vorkehrungen gegen Tyrannei wurden zu dieser Zeit durch demokratische Wahlen gesichert, die jedoch nur volle Staatsbürger einbezogen und Sklaven ausschlossen. Die Bedeutung der demokratischen Kontrolle staatlicher Macht in den Solonischen Reformen unterstreicht auch Aristoteles in seiner Beschreibung der Geschichte der Demokratie in Athen.

Die Universalität der Menschenrechte und kulturell-religiöse Werte

Historische und ethnologische Untersuchungen erklären, daß die gesetzliche Einschränkung staatlicher Macht notwendig ist, wenn der Übergang von der Stammesgesellschaft zur staatlichen Gesellschaft einmal stattgefunden hat. Diese Notwendigkeit positiver Rechtsgesetze ist natürlich nicht identisch mit *allgemeinen* Menschenrechten, da der Status eines durch das Gesetz geschützten Staatsbürgers, wie im Fall des römischen Reichs und des römischen Rechts, auf einzelne Gruppen beschränkt sein kann. Hier kommt eine kulturell-religiöse Geprägtheit der universalistischen Menschenrechtstradition zum Vorschein. Wie die Geschichte zeigt, ist die Zuerkennung allgemeiner Rechte für die *gesamte* Menschheit eine Vorstellung, die durch das Christentum ausgebildet und durchgesetzt worden ist. Die Idee allgemeiner Menschenrechte wird von der Vorstellung der Würde jedes Menschen getragen, eine Würde, die durch die christliche Anschauung der Erschaffung jedes Menschen durch Gott, der Gottebenbildlichkeit des Menschen, der Erlösung und Unsterblichkeit jedes Menschen und der Inkarnation Gottes im Menschen theologisch fundiert ist. Der „unendliche Wert der Subjektivität“ ist – wie Hegel konstatiert – ein christlicher Gedanke, und die Idee, der gesamten Menschheit Menschenrechte zuzuerkennen, hängt mit der universalistischen Sendung im christlichen Glauben zusammen⁶. Diese universellen, „humanistischen“ Elemente des christlichen Glaubens haben nicht sofort zu einer allgemeinen Anerkennung der Menschenrechte in christlichen Ländern geführt, vielmehr haben sie, zusammen mit den Ideen der europäischen Aufklärung, langsam eine Entwicklung hin zu universellen Menschenrechten bewirkt.

Es ist nützlich, die früheren Stadien dieser Entwicklung im feudalen Europa zu betrachten. Der Feudalismus kannte bereits konstitutionelle Rechte der Stände, kirchliche Vorrechte und Institutionen der Rechtsprechung, die eine gewisse Kontrolle der Zentralgewalten erlaubten. Diese „alteuropäischen Freiheiten“

waren mit dem wichtigen Dualismus von Kirche und feudalen Landesherren verknüpft, der als ein mittelalterlicher Vorläufer der modernen Gewaltenteilung angesehen werden kann. Diese Vorläufer des konstitutionellen Staates weisen auf die Wichtigkeit der einzelnen Entwicklungsstadien der Durchsetzung von Menschenrechten in einer Kultur hin. Sie zeigen, daß verschiedene Kulturen und deren historische Etappen in der sozialen Entwicklung verschiedene funktionale Äquivalente oder Semi-Äquivalente zur Idee der Menschenrechte bilden können. Im deutschen Mittelalter waren dies die Vorstellungen der „Freiheiten der Stände“, des „guten alten Rechts“, das die Herrschenden verpflichtete, die Berufungsinstanz des römisch-katholischen Gerichtshofs und die Idee der Verbindung von Schutz und Herrschaft, das heißt der Pflicht zu beschützen auf seiten des Herrschenden und der Pflicht der loyalen Gefolgschaft auf seiten des Beherrschten. Diese Vorstellung von Rechten und Pflichten zeigt, daß die Idee der Menschenrechte aus einer älteren Auffassung von *Menschenwürde* hervorgeht, die immer noch die „regulative Idee“ der Menschenrechtstheorie bildet, wie das Beispiel der Grundrechte im deutschen Grundgesetz zeigt.

Eine nichteuropäische, in den Ländern der Dritten Welt endogene, kulturelle und theoretische Fundierung der Menschenrechte erfordert es, die Durchsetzung der Menschenrechte mit endogenen, traditionellen Vorstellungen von Menschenwürde in Verbindung zu bringen und so diese latenten Traditionen der Menschenwürde zu stärken. Um den rechtlichen Schutz der Bürgerrechte einiger Gruppen auf den Schutz der Menschenrechte aller Bürger einer Nation zu erweitern und zu verallgemeinern, bedarf es der Einführung universalistischer kultureller Werte in Kulturen, deren Werte in überwiegendem Maß die von Stammeskulturen gewesen sind. Aber die Frage ist, ob diese universalistischen kulturellen Werte ohne den Rekurs auf universalistische Religionen wie das Christentum oder den Islam entwickelt werden können. Untersuchungen der Entwicklung religiöser Glaubensvorstellungen zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Entwicklung universalistischer, staatlich organisierter Gesellschaften und der Einführung monotheistischer Religionen. Der evolutionäre Wandel zu einer universalistischen Gesellschaft wird in der Regel von einer Entwicklung zu einer universalistischen Religion begleitet⁷.

Ein Beispiel aus der Kultur Rwandas vermag dies zu demonstrieren. Nach J. Maquet ist in der Weltanschauung der Banyarwanda, der Leute von Rwanda, die Welt von Imana aus dem Nichts erschaffen worden. Imana erschuf Kazikamuntu, der der gemeinsame Vorfahr aller Menschen ist. Kazikamuntu hatte drei Kinder, die die Vorfahren der drei sozialen und stammesmäßigen Gruppen in Rwanda sind⁸. Eine Fundierung der Menschenrechte in dieser Kultur müßte den Teil der mythologischen Tradition hervorheben, der auf den gemeinsamen Ursprung aller Menschen in der Schöpfung hinweist, im Gegensatz zu dem Teil, der eher die stammesbezogenen Ungleichheiten und ihre mythologischen Rechtfertigungen

betont. Ein ähnliches Vorgehen hat Gandhi in Indien gewählt, als er die „Unberührbaren“ mit dem traditionellen Beinamen der „Kinder Gottes“ benannte.

Die Notwendigkeit einer Synthese zwischen der universalistischen Tradition der Menschenrechte und traditionellen Kulturen

Es ist jedoch fraglich, ob der Rekurs auf eine mythologische Weltanschauung in einer Weltsituation, die auf eine Integration der Welt durch Naturwissenschaft und Philosophie hinzielt, sinnvoll ist. Die mythologische Weltanschauung wurde in Europa von der christlichen Religion und Philosophie durch universalistische soziale und kosmologische Ideen sowie eine Geschichtsphilosophie überwunden, welche die Rolle menschlicher Praxis für die Naturbeherrschung betonten und damit geschichtlichen Wandel und Fortschritt ermöglichten. Auch hier ist es interessant, die Situation in Afrika mit der deutschen Geschichte zu vergleichen. Die polytheistische germanische Mythologie war mit ihren partikularistischen Wertvorstellungen und ihrem Begriff der ewigen Wiederkehr des Gleichen der historischen Weltanschauung des Christentums und ihrer Idee des Fortschritts stark entgegengesetzt. Aber nach der Bekehrung der herrschenden Klasse zum Christentum wurde die gesamte römisch-christliche Kultur schnell in Deutschland angenommen. Obwohl diese Religion im Ursprung asiatisch-afrikanisch und der germanischen Welt fremd war, wurde die alte Mythologie aufgegeben. Die mittelalterliche Kultur der germanischen Christenheit bildete eine völlig neuartige Synthese.

Das Beispiel zeigt, daß die Weiterentwicklung der germanischen Kultur auf einer vollständigen, jedoch freien und schöpferischen Übernahme einer fortgeschrittenen Kultur, Kunst und Religion beruhte. Dies weist auf die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Synthese einer fortgeschrittenen und einer traditionellen Kultur hin, die nicht auf eine Dimension der Zivilisation, wie Naturwissenschaft oder Technik, beschränkt werden kann. Das Streben nach einer allumfassenden, alle Aspekte der Zivilisation einbeziehenden Synthese ist erforderlich, einer Synthese, die keine Seite unverändert läßt. Demgemäß ist es nicht vernünftig, die moderne Naturwissenschaft und Technik ohne die politischen Veränderungen in Richtung auf die Menschenrechte zu übernehmen. Der technische Fortschritt legt eine solche Macht in die Hände der Regierungen, daß ein unerhörtes Ausmaß an Unterdrückung möglich wird, wenn nicht gleichzeitig Menschenrechte durchgesetzt werden. Auf der anderen Seite ist es schwierig, die Menschenrechte ohne die Universalität des christlichen Glaubens zu übernehmen. Fragwürdig ist auch die Verschmelzung einer nativistischen und traditionalistischen Kultur mit der westlichen Naturwissenschaft und Technik ohne Adaption der universalistischen Werte, die der westlichen Wissenschaft in Gestalt von Christentum und Menschenrechten zu-

grunde liegen. Wenn diese Synthese und dialektische „Aufhebung“ von Tradition und westlicher Wissenschaft und Technik nicht stattfindet, besteht die Gefahr, daß die früher authentische traditionale Kultur sowohl ihre soziale Integrationskraft und Wirkung verliert als auch die soziale Sprengkraft von Naturwissenschaft und Technik nicht mehr in eine neue Zivilisation integrieren kann.

Die Welt ist in einen dynamischen Prozeß fortschreitender Naturwissenschaft und Technik involviert, der seine Ursprünge in den kulturellen Traditionen des Westens, das heißt der naturwissenschaftlichen und philosophischen Forschung, der personalen und politischen Freiheit und der christlichen Religion hat. Diese drei Elemente – Wissenschaft, Freiheit und Christentum – bilden eine Einheit, deren Auflösung sich nur sehr gefährlich auf die Menschheit auswirken kann, da wissenschaftliche Neugierde und Experimente ohne Berücksichtigung der Menschenrechte und der substantiellen religiösen Werte zu einer sehr inhumanen Welt führen können und zur Vernichtung des Menschen durch seine eigenen technischen und wissenschaftlichen Erzeugnisse. Die Atombombe ist nur ein Indikator für diese Gefahren. Die westliche Kultur selbst hat noch keine stabile Lösung ihrer eigenen Dynamik gefunden. Diese Lösung zu finden, ist die historische Aufgabe einer neuen Weltkultur. Dies ist nicht die Aufgabe der westlichen Kultur, sondern einer Weltkultur, da die echten und unverfälschten Elemente der sogenannten „westlichen“ Kultur immer auf mehr als auf rein „westliche“ Standpunkte ausgerichtet waren.

Das bezeichnende Charakteristikum der drei Elemente des westlichen Denkens, Wissenschaft, Freiheit, Christentum, ist, daß sie alle einen universalistischen Anspruch auf universelle Wahrheit und Anerkennung erheben. Die Wissenschaft basiert auf dem Ethos der universellen Wahrheit. Freiheit und Menschenrechte implizieren immer auch die Freiheit und Rechte unserer Mitmenschen, und nach dem christlichen Glauben ist Gott der gleiche für alle Menschen. Das westliche Denken ist deshalb immer mehr als westliches Denken. Es ist sich selbst immer voraus. Seine besondere Eigentümlichkeit besteht im Streben nach Universalität. Da seine Besonderheit in der Universalität besteht, ist es offensichtlich, daß „westliche“ Kultur immer mehr als ein bloß partikuläres Phänomen bedeutet. Es ist die menschliche und substantielle Basis einer gemeinsamen kommenden Weltkultur, die nicht westlich, sondern kosmopolitisch sein und zugleich die Einzigartigkeit nationaler und regionaler Kulturen bewahren wird. Die westliche Kultur ist in sich selbst bereits pluralistisch, da die europäischen Nationen und die USA sehr divergente Kulturen mit allerdings gemeinsamen allgemeinen Werten bilden. Sie bilden eine Einheit in der Mannigfaltigkeit. Beispielsweise können die französischen, deutschen oder italienischen Nationalkulturen nicht einfach mit der angelsächsischen Kultur gleichgesetzt werden.

Ebenso müssen die afrikanischen Kulturen eine neue Synthese zwischen der universalistischen Tradition der menschlichen Freiheit, der Wissenschaft und dem

Christentum und ihrem eigenen kulturellen, künstlerischen und kommunalen Erbe eingehen. Der reine Nativismus oder Traditionalismus ist keine Lebensform, die auf Dauer bestehen kann, da er nicht auf eine Idee substantieller, menschlicher Wahrheit gerichtet ist. Sie wird im Wettstreit mit einer Lebensweise, die sich an der Anerkennung universeller Rechte des Menschen orientiert, nicht lebensfähig sein.

Andererseits ist die universalistische Kultur, die sich aus den Menschenrechten, dem Christentum und der Wissenschaft konstituiert, nicht überdeterminiert. Sie bestimmt ihre Individuation in nationalen und regionalen Kulturen nicht vollständig. Sie läßt der Individualität nationaler und regionaler Kulturen genügend Freiraum. Diese universalistische Kultur bedarf geradezu der konkreten Gestaltung ihrer Grundgedanken in Nationalkulturen und ihrer kulturellen Konkretisierung, da die universalistischen Prinzipien notwendigerweise abstrakt und formal sind. Aus diesem Grund ist eine umfassende Synthese der universalistischen Ideen substantieller Freiheit mit der Einzigartigkeit nationaler und regionaler Kulturen gleichermaßen möglich und notwendig. Die kommende Weltkultur wird aus dieser Synthese als Einheit in der Mannigfaltigkeit hervorgehen⁹.

Menschenrechte oder wirtschaftliche Entwicklung – eine falsche Alternative

Einige politische Denker, sowohl afrikanische als westliche, behaupten, die Erfordernisse der Modernisierung und des sozialen Fortschritts in Afrika und in anderen Ländern der Dritten Welt würden die Durchsetzung der Menschenrechte in diesen Ländern zum jetzigen Zeitpunkt nicht gestatten¹⁰. Die für die Realisierung wirtschaftlicher Rechte und sozialer Wohlfahrt erforderliche Modernisierung der traditionellen Kultur und Gesellschaft erfordert nach diesen Autoren die Abschaffung oder vorläufige Suspendierung der Menschenrechtsgarantien. In einigen Fällen beruht die Argumentation auf der Annahme, eine Entwicklungsdiktatur sei der einzige politische Weg, eine traditionelle Gesellschaft zu modernisieren. Aus ethischer und politischer Sicht ist es, wie oben dargelegt, nicht gerechtfertigt, Menschenrechte zugunsten zukünftiger wirtschaftlicher Ziele oder Erträge zu opfern. Ferner kann im Licht der Untersuchungen politischer Institutionen nachgewiesen werden, daß „kommissarische“ Diktaturen, die per definitionem als begrenzte und an gewisse Ressorts, wie Erziehungs- oder Entwicklungsaufgaben, gebundene eingeführt wurden, dazu tendieren, souveräne oder tyrannische Diktaturen zu werden. Die Versuchung für die herrschende Elite, an der Macht zu bleiben oder ihrer Macht durch Unterdrückung und Korruption Bestand zu verleihen, ist meist zu stark, als daß es bei der kommissarischen Diktatur bliebe¹¹.

Aber auch wirtschaftlich-kulturelle Argumente sprechen gegen die Entwicklungsdiktatur. Jede Entwicklung der Person oder der Nation ist primär das Ergebnis der Lernfähigkeit von Individuen oder Gruppen. Entwicklung folgt aus

der Fähigkeit, die Umwelt richtig wahrzunehmen und die richtigen Entscheidungen zu treffen, das heißt die für die Erreichung der jeweiligen Ziele geeignetsten Strategien auszuwählen. Die Lernfähigkeit einer Nation ist nun untrennbar verbunden mit der Möglichkeit jedes Mitglieds der Gesellschaft, die für es besten Strategien auszuwählen, und der Fähigkeit der Regierung, diese persönlichen Optimierungsstrategien zu koordinieren. Es ist leicht nachweisbar, daß eine Diktatur oder irgendeine andere Regierungsform, die die Menschenrechte unterdrückt, die Fähigkeit des Individuums und des Staates, zu lernen und sich Umweltveränderungen anzupassen, durch Unterdrückung, Angst und Rückzug der Bevölkerung von den Entwicklungsaufgaben reduziert.

Infolgedessen hat die Menschenrechtsgarantie auch ökonomische Bedeutung. Die ökonomische Theorie der Menschenrechte¹² betonte immer diese kulturell-ökonomische Bedeutung der Menschenrechte, die Flexibilität, Lern- und Anpassungsfähigkeit in einer Gesellschaft zu steigern. Ein zentralisierter politisch-ökonomischer Entscheidungsprozeß beschleunigt keinesfalls den Entwicklungsprozeß, sondern wird sehr wahrscheinlich den Grad des sozialen Fortschritts und des wirtschaftlichen Wachstums aus drei Gründen senken: Er verringert die Verbreitung von Wissen in einer Gesellschaft. Er reduziert die Fähigkeit und Motivierung der Bürger zu verantwortungsvollem und vernünftigem Handeln, indem er persönliche Initiative und Arbeitsneigung schwächt. Schließlich verschlechtert eine Diktatur oder ein überzentralisiertes politisches System die Voraussetzungen für optimale ökonomische Strategien von Firmen und Individuen dadurch, daß sie auf nicht verfassungskonforme Änderungen der politischen Strategien und des Institutionenrahmens zurückgreifen muß, Änderungen, die weder vorhersagbar sind noch in den persönlichen Entscheidungen der Wirtschaftenden berücksichtigt werden können. Wegen der Unvorhersagbarkeit und Unverlässlichkeit des politischen Rahmens eines nicht durch eine Verfassung beschränkten Staates können die Produzenten und Konsumenten im Wirtschaftssystem keine langfristigen Pläne fassen und realisieren. Ihre Neigung zu investieren wird ebenso nachlassen wie ihre Fähigkeit zu verantwortungsbewußtem Handeln. Jeder langfristige Entwicklungsprozeß erfordert, daß den in einer Wirtschaft Handelnden ein langer Zeithorizont möglich ist. Für jeden Entwicklungsprozeß ist es notwendig, daß die Menschen eines Landes langfristig planen und politische Stabilität erwarten können.

Derartige Probleme einer Wirtschaft unter Bedingungen einer Entwicklungsdiktatur werden in einer ethnisch heterogenen Entwicklungsgesellschaft noch dadurch verschärft, daß das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Zentralregierung gegenüber den diversen ethnischen Gruppen gering ist. So wird ein allgemeines Mißtrauen gegenüber der ethnischen und sozialen Unvoreingenommenheit von Staatsstrategien vorherrschen und noch einmal die Rate der wirtschaftlichen Entwicklung senken. Auch hier wird die Bedeutung der Menschenrechte für eine

optimale wirtschaftliche Entwicklung durch ein ökonomisches Argument bestätigt, das auch Rückgriffe auf Modelle sozialistischer Planwirtschaften fragwürdig erscheinen läßt. Eine zentralgesteuerte Ökonomie erfordert ein hochentwickeltes Informationssystem und eine hohe Arbeitsmoral, die sich nur in einer ethnisch homogenen Umwelt entwickeln kann, in der die informelle Kontrolle hoch ist. Beide Voraussetzungen einer zentralgesteuerten Ökonomie sind nur in einer Gesellschaft zu erfüllen, die ein hohes Niveau einer umfassenden wirtschaftlich-technologischen Entwicklung bereits erreicht hat. Keine dieser Bedingungen ist in Gesellschaften gegeben, die sich im Übergang befinden von einer traditionellen geschlossenen Gesellschaft, die sozialen Status zuschreibt, zu einer modernen offenen Gesellschaft, die individuelle Entfaltung (achievement) fördert.

Es ist nützlich, sich zu erinnern, daß Auguste Comte, der soziologische Theoretiker der Entwicklung europäischer Gesellschaften im 19. Jahrhundert, zwei notwendige Bedingungen für Entwicklung angibt: Ordnung und Fortschritt. Voraussetzung von Fortschritt als einem individuellen und sozialen Phänomen ist Lernfähigkeit. Diese bedarf jedoch eines stabilen oder zumindest voraussehbaren und zuverlässigen politischen Systems, in dem das soziale und ökonomische Handeln stattfindet. Voraussehbarkeit und Zuverlässigkeit politischer und sozialer Institutionen sind aber nur möglich in einer konstitutionellen Staatsform, in der die Menschenrechte anerkannt werden. Diese Entwicklungsvoraussetzungen enthalten nicht die Maximalformulierung menschlicher und wirtschaftlicher Rechte, aber sie erfordern strikt die menschlichen Grundrechte: Menschenwürde als das Recht auf Leben und gleiche Behandlung vor dem Gesetz, die Möglichkeit, frei zu handeln, insoweit die Freiheit des einen nicht die Freiheit der anderen beeinträchtigt, und eine gewisse Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen der Regierung. Diese menschlichen Grundrechte sind nur geschützt in einer konstitutionellen Staatsform mit irgendeiner Art von Gewaltenteilung, die als Kontrolle der Einhaltung der Verfassung dient.

Diese Bedingungen erfordern nicht notwendigerweise eine parlamentarische oder plebiszitäre Demokratie. Im Gegenteil: Manchmal sind „demokratische“ Regierungen, wenn sie von einer schmalen Mehrheit beherrscht werden, die sich durch stammes- oder klassenmäßige Herkunft definiert, gegenüber jenen, die nicht dieser Mehrheit angehören, weniger partizipativ als beispielsweise konstitutionelle Monarchien oder Bürokratien. Die Teilung der Gewalten, die Existenz einer unabhängigen Rechtsprechung, die ungehindert die Exekutive kontrollieren kann, und einer kompetenten und rationalen Administration, kurz die Herrschaft des Rechts, können für den Schutz der Menschenrechte und für die Sicherstellung der Lernfähigkeit einer Gesellschaft wichtiger sein als demokratische Mitwirkung auf allen Regierungsebenen. Die Erfahrung der deutschen Wirtschaftswachstumsperiode des 19. Jahrhunderts zeigt, daß die Rechtsordnung, der „Rechtsstaat“, für die Menschenrechte und die Entwicklung wichtiger sein kann als eine parlamenta-

rische Demokratie. Der „Rechtsstaat“ sichert die Lernfähigkeit der Individuen und die Stabilität und Verlässlichkeit politischer Institutionen. Er sichert Fortschritt und Ordnung. Dies bewahrheitet sich besonders in Situationen ethnischer Heterogenität, in denen ein gewisses Maß von Unabhängigkeit des Staates von sozialen oder ethnischen Gruppen erforderlich ist. Ein Mehrheitswahlssystem, das von *einer* ethnischen Gruppe beherrscht wird, kann per definitionem diese Unabhängigkeit nicht gewährleisten. Somit kann ein rechtsstaatliches Einparteiensystem mit konstitutionellen Beschränkungen besser sein als ein plebiszitäres Mehrparteiensystem ohne diese.

Die Ideologie des Sozialismus und der Volksdemokratie kann bei Nationen, die ethnisch heterogen sind und ehrgeizige Entwicklungsziele haben, größeren Anklang finden als die Idee des Verfassungsstaats. Aber der Sozialismus ist in Gesellschaften, die ethnisch, regional oder kulturell segmentär und heterogen sind, sicherlich nicht lebensfähig. Er kann unter diesen Umständen einfach nicht funktionieren. Die Idee des Verfassungsstaats und der Menschenrechte ist von einem emotionalen und utopischen Standpunkt aus weniger anziehend; aber sie ist geeigneter, die Probleme des Fortschritts und der Ordnung, der sozialen Umwandlung und der Wahrung der Menschenwürde im Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung zu lösen. Menschenrechte, kultureller Wandel und Wirtschaftswachstum sind keine sich gegenseitig ausschließenden oder sich widersprechenden Phänomene. Ihre Beziehung ist eher eine komplementäre. Die Komplementarität von Menschenrechten und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung erhält die Menschenwürde und die kulturellen Traditionen im Verlauf der sozialen Modernisierung, während alle Arten von Entwicklungsdiktaturen soziale und kulturelle Unruhe und den Verlust motivierender Traditionen verursachen und bei der Bevölkerung die Weigerung hervorrufen, zu lernen und die notwendigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen durchzuführen. Die Verweigerung der Menschenrechte in einer Nation bedeutet die Verneinung der Freiheit und der persönlichen Entwicklung. Da sie die persönliche Entwicklung einschränkt, schränkt sie ebenso die Entwicklung dieser Nation ein und ihre Fähigkeit, fortzuschreiten¹³.

ANMERKUNGEN

¹ R. Panikkar, Is the Notion of Human Rights a Western Concept?, in: Diogenes, Winter 1982, 75–102; A. Pollis, in: M. Richardson (ed.), Human Rights, Human Needs, and Developing Nations. A Bellagio Conference (1979) 22.

² Zur Geschichte der Menschenrechte vgl. W. Huber, Menschenrechte: Ein Begriff und seine Geschichte, in: Concilium 15 (1979) 199–204; M. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West (Köln 1977).

³ Vgl. Seminar on the Study of New Ways and Means for Promoting Human Rights with Special Attention to the Problems and Needs of Africa (organized by the United Nations Division of Human Rights in cooperation with the Government of the United Republic of Tanzania), Dar Es Salaam 23. 10.–5. 11. 1973 (New York 1973).

- ⁴ Vgl. P. Koslowski, *Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus* (Stuttgart 1982).
- ⁵ Vgl. Ch. Sigrist, *Regulierte Anarchie. Untersuchungen zum Fehlen und zur Entstehung politischer Herrschaft in segmentären Gesellschaften Afrikas* (Freiburg 1967); K. Eder, *Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften. Ein Beitrag zu einer Theorie sozialer Evolution* (Frankfurt 1976).
- ⁶ Vgl. die Arbeiten von Isensee, Dicke, Kasper, in: *Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur Bestimmung der Menschenrechte*, hrsg. v. J. Schwartländer (Mainz 1981).
- ⁷ Vgl. R. Bellah, *Beyond Belief. Essays on Religion in a Post-Traditional World* (New York 1970).
- ⁸ Vgl. J. J. Maquet, *The Kingdom of Ruanda*, in: *African Worlds. Studies in the Cosmological Ideas and Social Values of African Peoples*, hrsg. v. D. Forde (London 1955) 173.
- ⁹ Panikkar (1982) kommt letztlich zur gleichen Schlußfolgerung, obwohl er die Menschenrechtstradition mehr als eine spezifisch westliche ansieht.
- ¹⁰ S. P. Schwab, *Human Rights in Ethiopia*, in: *Journal of Modern African Studies* 14 (1976) 155–160, und afrikanische Diskussionsteilnehmer in *Seminar...* (Anm. 3) 7. Kritiker dieser Position sind R. Emerson, *The Fate of Human Rights in the Third World*, in: *World Politics* 27 (1974) 201–226, und G. Grohs, *Die Menschenrechtsdiskussion in den unabhängigen Staaten Afrikas südlich der Sahara*, in: *Africa-Spectrum* 1979, 125–134.
- ¹¹ Vgl. O. Stammer, *Dictatorship*, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, hrsg. v. D. L. Sills, Bd. 4 (New York 1968) 165; K. J. Newman, *Die Entwicklungsdiktatur und der Verfassungsstaat* (Frankfurt 1963).
- ¹² Vgl. K. E. Boulding, *Economic Theory of Natural Liberty*, in: *Dictionary of the History of Ideas*, hrsg. v. Ph. Wiener, Bd. 2 (New York 1973) 61–71.
- ¹³ Der sog. „brain drain“, der Abzug der Intelligenz aus ihren Heimatländern in Exilländer als Resultat von Menschenrechtsverletzungen, ist in vielen afrikanischen Staaten ein Zeichen für diesen kausalen Zusammenhang.
- Diese Abhandlung basiert auf einem Vortrag vor der Tagung „Sagesse et Vie quotidienne en Afrique“ im August 1983, veranstaltet von der deutschen und der rwandesischen UNESCO-Kommission in Kigali, Rwanda. Deshalb wurde auch besonders auf die Situation von Schwarzafrika Bezug genommen. Der Verfasser dankt Robert Spaemann für wichtige Anregungen und Peter Segeth für die Übersetzung des englischen Manuskripts.